FRÖBEL
Kompetenz für Kinder

FRÖBEL-Kinderschutzkonzept

„Kinder schützen und beteiligen – Eltern unterstützen – Fachkräfte stärken“

1 Einleitung: Schutzrechte von Kindern in FRÖBEL-Einrichtungen
- 1.1 Der gesetzliche Schutzauftrag
- 1.2 Konzepte zum Schutz von Kindern

2 Das FRÖBEL-Netzwerk Kinderschutz: eine Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung der Schutzrechte von Kindern
- 2.1 Abteilung Kinderschutz
- 2.2 Abteilung Ereignis- und Krisenmanagement
- 2.3 Regionale Geschäftsleitungen und Fachberatung
- 2.4 Regionale Kinderschutzbeauftragte
- 2.5 Multiplikator*innen für Kinderschutz
- 2.6 Interne Vernetzung
- 2.7 Externe Vernetzung

3 Der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII
- 3.1 Haltung und Arbeitsweise
- 3.2 Internes Verfahren nach § 8a Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII
- 3.3 Kinderschutz und Datenschutz

4 Der Präventionsauftrag nach § 45 SGB VIII: Die Stärkung von Kindern und die Förderung einer achtsamen und gewaltfreien Kultur in FRÖBEL-Einrichtungen
- 4.1 Bausteine eines Schutzkonzeptes in FRÖBEL-Einrichtungen
- 4.2 Fortbildung
- 4.3 Risikoanalyse
- 4.4 Achtsame Teamkultur und Rolle der Leitung
- 4.5 Verbindliche Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- 4.6 Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern (Verhaltenskodex)
- 4.7 Partizipations- und Beschwerdeverfahren für Kinder
- 4.8 Sexuelle Bildung und sexualpädagogisches Konzept
- 4.9 Erweitertes Führungszeugnis
- 4.10 Persönliche Erklärung zum Kinderschutz

5 Der Schutzauftrag nach §§ 45 und 47 SGB VIII: Verfahrensweisen bei Hinweisen auf Gewalt gegen Kinder in FRÖBEL-Einrichtungen
- 5.1 Hinweise auf Gewalt und Machtmissbrauch durch Mitarbeitende in der Einrichtung

5.2 Gewalt durch Kinder
5.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern
5.4 Gewaltvolle Übergriffe unter Kindern
5.5 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

6 Ausblick

Anlagen:

- FRÖBEL-Leitbild
- Handlungsrahmen zum Kinderschutz
- Persönliche Erklärung zum Kinderschutz
- Persönliche Erklärung zum Kinderschutz (für Praktikant*innen)

Autorin: Abteilung Kinderschutz, FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH
Erstfassung vom 20. November 2008
5. überarbeitete Fassung vom 12. Oktober 2015
6. vollständige Neufassung, 12. September 2022

1 Einleitung: Schutzrechte von Kindern in FRÖBEL-Einrichtungen

„Kinder haben das Recht, frei von Gewalt und mit Achtung ihrer persönlichen Würde aufzuwachsen. Dazu gehört das Recht auf Hilfe, wenn ihre Grenzen nicht respektiert werden."
(Auszug aus dem Pädagogischen Leitbild von FRÖBEL)

In allen FRÖBEL-Einrichtungen sind das Wohl und der Schutz von Kindern oberstes Gebot. Unser Leitbild, das sich aus den Rechten der Kinder ableitet, prägt in der pädagogischen Arbeit unser Bildungs- und Förderungsverständnis, die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern sowie unseren Schutzauftrag. Eine gewalt- und diskriminierungsfreie Beziehungsgestaltung mit Kindern trägt maßgeblich dazu bei, dass sie zu eigenverantwortlichen, demokratie- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können. Jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch hindert Kinder daran, ein positives Selbstwertgefühl, Eigensinn, Selbstvertrauen und Widerstandskraft zu entwickeln.

Kinder sind keine „kleinen Erwachsene" und sind von daher seelisch wie körperlich verwundbarer. Ihnen stehen deshalb besondere Schutzrechte zu. Beschämung, Ausgrenzung, Diskriminierung, Vernachlässigung, Zwang, Einschüchterungen, körperliche und sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt im Umgang mit Kindern – um nur einige Beispiele zu nennen – sind Verletzungen des Kindeswohls. Fachkräfte bei FRÖBEL tragen die Verantwortung, bei entsprechenden Beobachtungen keine Mauer des Schweigens um sich zu ziehen, sondern Kinder solidarisch und besonnen zu unterstützen, wenn Hinweise auf Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb und außerhalb der Einrichtung vorliegen.

1.1 Der gesetzliche Schutzauftrag

Das Bundeskinderschutzgesetz (2012) und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021) verpflichten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere die Rechte von Kindern zum Schutz vor Gewalt umzusetzen.

Alle Mitarbeitenden einer Einrichtung müssen zum einen Verantwortung übernehmen, wenn Anzeichen vorliegen, dass Kinder im Umfeld der Familie von Gewalt betroffen sein könnten. Zum anderen haben alle Mitarbeitenden die Pflicht, Kinder in der eigenen Einrichtung vor jeglichen Formen von Gewalt, Zwang, Grenzverletzung und Machtmissbrauch zu schützen. Sie müssen bei gewaltvollem und grenzverletzendem Verhalten intervenieren, um Kindern in solchen Situationen zu helfen. Vor allem gilt es, in kinderrechteorientierte und präventive Maßnahmen zu investieren, um die eigene Einrichtung zu einem sicheren Ort für alle Kinder zu machen.

Das bedeutet, sowohl umfassende Präventionsmaßnahmen zur Stärkung und Förderung von Kindern und ihren Rechten in die pädagogische Arbeit zu integrieren als auch Risikofaktoren für Gewalt und Machtmissbrauch zu erkennen und zu reduzieren. Es müssen zudem transparente Verfahrensweisen etabliert und bekannt sein, welche verlässlich Anwendung finden, wenn Formen von Gewalt gemeldet, beobachtet oder vermutet werden. Den Schutzauftrag in Krippe, Kindergarten, Hort und Einrichtungen der Jugendhilfe kann man demnach als doppelten Auftrag verstehen:

- Der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, wenn Anzeichen wahrgenommen werden, dass Kinder im Umfeld der Familie von Vernachlässigung, körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sein könnten. Bei solchen Anzeichen muss ein Kinderschutzverfahren eingeleitet werden.
- Der institutionelle Kinderschutzauftrag umfasst das Recht von Kindern, vor Gewalt und Machtmissbrauch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geschützt zu werden. Hier geht es um Grenzverletzungen und Gewalt durch andere Kinder sowie durch Personen, die in der Einrichtung tätig sind. Fachkräfte sind vor allem aufgefordert, präventive Angebote zur Stärkung und Partizipation von Kindern umzusetzen. Rechtliche Grundlagen hierfür sind § 45 Abs. 2 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) und § 47 SGB VIII (Meldepflichten bei Gefährdungen des Kindeswohls in der Einrichtung).

§ 79a SGB VIII fordert zudem, Verfahren zur Sicherstellung des Schutzauftrages kontinuierlich in ihrer Wirksamkeit zu überprüfen, damit aus positiven wie kritischen Erfahrungen gelernt werden kann und dadurch Weiterentwicklung ermöglicht wird.

1.2 Konzepte zum Schutz von Kindern

Um FRÖBEL-Einrichtungen zu sicheren Orten für alle Kinder zu machen, entwickeln sie individuelle Schutzkonzepte, die Kindern, Eltern und Fachkräften verbindlich und transparent aufzeigen, wie eine gewaltfreie, Vielfalt akzeptierende und partizipative pädagogische Betreuung umgesetzt wird.

Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention bei Gefährdungen des Kindeswohls setzen sich einerseits aus verbindlichen arbeitsrechtlichen und pädagogischen Maßnahmen des Trägers und andererseits aus einem individuellen Entwicklungsprozess der Einrichtung, an dem Fachkräfte, Kinder und Eltern beteiligt sein sollen, zusammen. Es handelt sich hier um einen Organisations- und Teamentwicklungsprozess, der fortlaufend die Haltung und das Handeln von pädagogischen Fachkräften reflektiert, Strukturen und Abläufe der Einrichtung unter dem Gesichtspunkt von Risikofaktoren und Gefährdungsmomenten in den Blick nimmt und eine Kultur der Achtsamkeit, Beteiligung und Achtung von Kinderrechten etabliert.

Die Entwicklung von Schutzkonzepten lädt dazu ein, sich mit der eigenen Haltung, mit „alten Gewohnheiten“ und den Anforderungen, die sich aus der UN-Kinderrechtskonvention und unserem Leitbild für die pädagogische Arbeit ableiten, auseinanderzusetzen.

FRÖBEL als Träger bietet allen Einrichtungen drei Handbücher als verbindliche Arbeits- und Orientierungshilfen zur Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrages an:

- **FRÖBEL-Kinderschutzordner** (zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII),
- **Handbuch Schutzkonzepte: FRÖBEL-Einrichtungen als sicherer Ort für Kinder** (zur Umsetzung des Präventionsauftrages und Verfahren zum Schutz nach §§ 45, 47 und 79a SGB VIII),
- **Handbuch Ereignis- und Krisenmanagement** (interner Ablauf zur Bearbeitung von Hinweisen auf Gefährdungssituationen in FRÖBEL-Einrichtungen).

2 *Das FRÖBEL-Netzwerk Kinderschutz: eine Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung der Schutzrechte von Kindern*

Eine gute Kinderschutzpraxis gelingt nur in einer Verantwortungsgemeinschaft. FRÖBEL hat dazu über viele Jahre verbindliche Strukturen und ein wirksames Zusammenarbeiten verschiedener Akteur*innen im Träger aufgebaut. Es finden fortlaufend Prozesse zur Qualifizierung, zum Onboarding, zur Vernetzung und zur Kommunikation im Kinderschutz statt. Das FRÖBEL-Netzwerk Kinderschutz besteht aus zentral und regional verantwortlichen Mitarbeitenden:

2.1 Abteilung Kinderschutz

Die Referent*innen der Abteilung Kinderschutz haben folgende Schwerpunktaufgaben:

- **Sicherstellung des gesetzlichen Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII**

  Arbeitsmittel: FRÖBEL-Kinderschutzordner

  - Die trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkräfte leisten prozesshafte Kinderschutzberatungen für alle Einrichtungen bei FRÖBEL. Im Zentrum stehen dabei die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, die Gestaltung von Elternkontakten im Kinderschutz und die Beratung zu geeigneten Handlungsoptionen.
  - Sicherstellung von Abläufen zum Onboarding im Kinderschutz auf den verschiedenen organisationalen Ebenen im Träger
  - Qualifizierung von Fachkräften
  - Sicherstellung der internen Vernetzung mit den Multiplikator*innen für Kinderschutz, und den regionalen Kinderschutzbeauftragten
  - Vernetzung mit externen Akteur*innen im Kinderschutz

- **Fachliche und strategische Steuerung des präventiven Kinderschutzes (Schutzkonzepte) nach § 45 SGB VIII**

  Arbeitsmittel: Handbuch Schutzkonzepte: FRÖBEL-Einrichtungen als sicherer Ort für Kinder

  - Beratung von Einrichtungsleitungen, Fachberater*innen und Geschäftsleitungen zur Entwicklung und Verankerung von Schutzkonzepten
  - Fachliche Beratung von Einrichtungen nach krisenhaften Ereignissen, in denen innerhalb der Institution das Wohl von Kindern gefährdet wurde
  - Qualifizierung von Fachkräften
  - Interne und externe Vernetzung

- **Zusammenarbeit mit der Abteilung Ereignis- und Krisenmanagement bei Ereignissen, die das Wohl von Kindern in der Einrichtung gefährden können (institutioneller Schutzauftrag nach §§ 45 und 47 SGB VIII)**

  Arbeitsmittel: Handbuch Ereignis- und Krisenmanagement und Handbuch Schutzkonzepte

  - prozesshafte Beratung aller FRÖBEL-Einrichtungen bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe durch Kinder
  - Beratungen zu Meldungen nach § 47 SGB VIII – z. B. bei erheblichen gewaltvollen und/oder sexuellen Übergriffen durch Kinder

- Stellungnahmen bei Hinweisen auf Übergriffe und Gewalt durch Mitarbeitende (in der Regel ergänzende Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII)
- Krisenmanagement

2.2 Abteilung Ereignis- und Krisenmanagement

Die Mitarbeitenden der Abteilung Ereignis- und Krisenmanagement sind für das Monitoring aller eingehenden Ereignismeldungen bei FRÖBEL zuständig. Die Mitarbeitenden beraten bestimmte Ereignisse selbst bzw. stellen sicher, dass regionale Verantwortliche die gemeldeten Ereignisse bearbeiten. Für die Bearbeitung von Ereignismeldungen gibt es eine verbindliche interne Matrix, die Verantwortliche benennt und somit die Bearbeitung sicherstellt. Folgende Ereignisse werden über das interne Verfahren zur Dokumentation bzw. Beratung gemeldet:

A Kinder ohne Aufsicht

B Gefährdung, Verletzung und Unfälle von Kindern

C Sexuelle Übergriffe unter Kindern

D Gewaltvolle Übergriffe von Kindern

E Kinderschutz nach § 8a SGB VIII

F Beschwerden von Familien (F1), Beschwerden von anderen Personen (F2)

G Personalsituation

H Beschwerden und Konflikte von Mitarbeitenden (H1), Fehlverhalten im pädagogischen Alltag (H2); Verletzung, Unfälle und außergewöhnliches Verhalten von Mitarbeitenden (H3)

I -

J Einrichtungsbezogene Ereignisse

K Meldepflichtige oder außergewöhnliche Erkrankungen

L Datenschutz

M Besondere Bedrohungslagen

2.3 Regionale Geschäftsleitungen und Fachberatung

Die Geschäftsleitungen tragen Verantwortung für die Wahrnehmung, Gestaltung und Umsetzung des Schutzauftrages in den Einrichtungen ihrer Region. Sie werden durch die regionale Fachberatung vor allem im Bereich des präventiven Kinderschutzes unterstützt, die zu Partizipations- und Beschwerdeverfahren, der Entwicklung und Umsetzung von sexualpädagogischen Konzepten, dem gewaltfreien Umgang mit Kindern und einer pädagogischen Arbeit, die sich an Kinderrechten orientiert, berät. Eine elementare Arbeitsgrundlage stellen die FRÖBEL-Standards – Die Qualitätskriterien dar.

Die regionale Geschäftsleitung trägt eine zentrale Mitverantwortung bei der Abklärung von Hinweisen auf Gewalt durch Mitarbeitende. Zudem ist sie Ansprechperson für die Aufsichtsbehörde des zuständigen Jugendamts und übernimmt die Meldungen nach § 47 SGB VIII bei Ereignissen, die das Wohl von Kindern in FRÖBEL-Einrichtungen gefährden (könnten).

2.4 Regionale Kinderschutzbeauftragte

In jeder FRÖBEL-Region übernimmt eine Einrichtungsleitung die Rolle des/der regionalen Kinderschutzbeauftragten. Die regionalen Kinderschutzbeauftragten sind Teilnehmende und

Mitwirkende an der FRÖBEL-Kinderschutz-AG. Sie sind dafür verantwortlich, den Schutzauftrag nach §§ 8a, 45 und 47 SGB VIII in ihrer Region, vor allem in den regional stattfindenden Leitungstreffen, regelmäßig zu thematisieren. Ein Verständigungspapier zu den Aufgaben und der Rolle der regionalen Kinderschutzbeauftragten sorgt für eine verbindliche Beschreibung der Rolle im internen FRÖBEL-Netzwerk Kinderschutz.

2.5 Multiplikator*in für Kinderschutz

Die FRÖBEL-Gruppe hat es sich zum Ziel gesetzt, für möglichst alle Einrichtungen eine/n Multiplikator*in für Kinderschutz auszubilden. Die Multiplikator*innen werden im Rahmen einer zwölftägigen trägerinternen Fortbildung durch interne und externe Fachreferent*innen für ihre Rolle qualifiziert, die den FRÖBEL-Fachkarrieren zugeordnet ist. Sie haben die Aufgabe, den Schutzauftrag nach §§ 8a, 45 und 47 SGB VIII in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung in der eigenen Einrichtung konzeptionell mit voranzubringen und im Team zu verankern. Sie tragen insbesondere Verantwortung, dass neue Mitarbeitende über die Wahrnehmung des Schutzauftrages und das FRÖBEL-Kinderschutzverfahren informiert sind. Ein Verständigungspapier zu den Aufgaben und der Rolle der Multiplikator*innen für Kinderschutz sorgt für eine verbindliche Beschreibung der Rolle im internen FRÖBEL-Netzwerk Kinderschutz.

2.6 Interne Vernetzung

Um die fachliche Entwicklung im Träger im Bereich des Kinderschutzes voranzubringen, übernehmen die Referent*innen der Abteilung Kinderschutz die interne Vernetzung aller relevanten Akteur*innen:

- Zweimal jährlich findet die Kinderschutz-AG mit den regionalen Kinderschutzbeauftragten statt.
- Einmal jährlich findet ein ganztägiges regional organisiertes Vernetzungstreffen mit den Multiplikator*innen für Kinderschutz statt.
- Die Mitarbeitenden der Abteilung Kinderschutz wirken an verschiedenen regionalen und überregionalen Gremien des Trägers mit.

2.7 Externe Vernetzung

- Die Abteilung Kinderschutz ist in unterschiedliche Netzwerke mit Hochschulen, regionalen und überregionalen öffentlichen und freien Kinderschutzorganisationen, den Frühen Hilfen und anderen eingebunden.

3 Der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII

3.1 Haltung und Arbeitsweise

Bei Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls im familiären Umfeld begleitet uns die Haltung, offen und zugewandt mit den Eltern über unsere Beobachtungen und unseren Schutzauftrag zu sprechen. Unser Ziel ist es, Eltern in die Sicherung des Kindeswohls einzubeziehen und sie transparent über unser Handeln zu informieren. Ebenso prüfen wir in

jedem Einzelfall die Möglichkeit, Kinder angemessen in solchen Prozessen zu beteiligen und sie über unser Handeln zu informieren.

Wir handeln nach der Maxime, frühzeitig Gefährdungsmomente wahrzunehmen und alle Äußerungen von Kindern zu möglichen Gewaltvorkommnissen ernst zu nehmen und entsprechend dem Kinderschutzverfahren abzuklären. Wir nehmen das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 SGB VIII ernst und engagieren uns dafür, Kinder bei der Umsetzung ihrer Schutzrechte zu unterstützen.

- **Verstehen ohne einverstanden zu sein:** Kinder haben ein unverhandelbares Recht auf gewaltfreie Erziehung. Wir beziehen in unserer Arbeit eine am Kind orientierte Position und reflektieren in den Kinderschutzberatungen, dass Familien in Not- und Krisensituationen geraten und dass biografische und lebensgeschichtliche Ereignisse zu Gewalt und Grenzverletzungen führen können. Dabei leitet uns das Kinderschutzprinzip: Hilfe statt Strafe.
- **Dialog und Partizipation:** Einschätzungen und Interventionen können immer nur im Dialog mit Fachkräften, Eltern, Kindern und weiteren Akteur*innen im Kinderschutz (z. B. Mitarbeiter*innen der Jugendämter) erfolgen. Kinderschutz braucht regelhaft das Mehr-Augenprinzip.
- **Vorurteilsbewusstsein und Feinfühligkeit**: In der Kinderschutzarbeit berücksichtigen wir die vielfältigen Werte, Lebensentwürfe, Kompetenzen und Lebenserfahrungen der Menschen und begegnen jedem und jeder mit Offenheit und Sensibilität. Für komplexe Herausforderungen wie die Arbeit im Kinderschutz gibt es keine einfachen Lösungen. Aus diesem Grund wird jedes Anliegen individuell beraten und eingeschätzt.
- **Kritikfähigkeit:** Im Handeln und im Treffen von Entscheidungen im Kinderschutz kommt es mitunter zu problematischen Verläufen und kritischen Entwicklungen in der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Beteiligten. Deshalb ist ein offener, verstehender und nicht bagatellisierender oder ignorierender Umgang mit Fehlern in der Zusammenarbeit aller Akteur*innen notwendig. Die Reflexion von Kinderschutzverläufen mit internen und externen Kooperationspartner*innen gehört zu unserem Selbstverständnis.

3.2 Internes Verfahren nach § 8a Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII

Alle Mitarbeitenden von FRÖBEL-Einrichtungen gehen sensibel und verantwortungsbewusst mit Beobachtungen um, die darauf hinweisen, dass Kinder im Umfeld der Familie von Gewalt und/oder Vernachlässigung betroffen sein könnten. Sie nehmen gewichtige Hinweise auf die Gefährdung des Kindeswohls und damit ihren Schutzauftrag so selbstverständlich wahr, wie z. B. den Auftrag zur Sprachförderung oder ihre Aufsichtspflicht.

Der FRÖBEL-Kinderschutzordner steht allen Mitarbeitenden in einem für sie zugänglichen Dienstraum zur Verfügung, um z. B. Verfahrensweisen und Abläufe im Kinderschutz nachzulesen, Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung nachzuschlagen und Dokumentationshilfen zu nutzen. Alle Mitarbeitenden kennen die drei internen Verfahrensweisen:

- Regelverfahren nach § 8a SGB VIII,
- Verfahren in Krisensituationen und
- Verfahren bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder.

In allen Einrichtungen weist ein Plakat mit Kontaktdaten im Kinderschutz auf interne und externe Ansprechpersonen im Kinderschutz hin.

Folgendes Regelverfahren wird zur Bearbeitung von Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindeswohls im familiären Umfeld bei FRÖBEL angewendet (das ausführliche Verfahren ist im FRÖBEL-Kinderschutzordner beschrieben):

1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden von den Fachkräften wahrgenommen.
2. Die Leitung schreibt eine Ereignismeldung E, um die trägerinterne insoweit erfahrene Fachkraft für eine Kinderschutzberatung hinzuziehen.
3. Die insoweit erfahrene Fachkraft führt zusammen mit den Fachkräften der Einrichtung zeitnah eine ausführliche Gefährdungseinschätzung durch und spricht eine Handlungsempfehlung für Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung aus. Die Einschätzung und die vereinbarten Handlungsschritte werden von der insoweit erfahrenen Fachkraft für alle Beteiligten dokumentiert. Der erforderliche Datenschutz als auch die notwendige Distanz der insoweit erfahrenen Fachkraft zum Team und der Familie werden in der Beratung und Dokumentation berücksichtigt.
4. Das Elterngespräch wird durch die insoweit erfahrene Fachkraft vorbereitet (Ausnahme: das Elterngespräch könnte zu einer Gefährdung des Kindes führen. Dann erfolgt in der Regel zunächst eine Beratung mit dem zuständigen Fachdienst im Jugendamt).
5. Die Fachkräfte der Einrichtung führen mit den Eltern ein Gespräch zu den Beobachtungen und holen die Sichtweise der Eltern dazu ein.
6. Das Kind wird in dem Prozess möglichst beteiligt und informiert.
7. Das Elterngespräch wird mit der insoweit erfahrenen Fachkraft ausgewertet, um die Gefährdungseinschätzung fortzusetzen/abzuschließen, das Angebot von Hilfen für die Eltern zu prüfen und ggf. weitere Schritte zu beraten.
8. Kann die Gefährdung nicht mit den Mitteln der Einrichtung abgewendet werden und/oder zeigen die Eltern keine Problemeinsicht und Hilfeakzeptanz bei gleichzeitiger Einschätzung einer Gefährdung des Kindeswohls, berät die insoweit erfahrene Fachkraft zu einer Kinderschutzmeldung an das zuständige Jugendamt. Die Meldung wird mit Unterstützung durch die insoweit erfahrene Fachkraft von der Einrichtung an das zuständige Jugendamt versendet. Im Regelfall werden die Eltern über den Inhalt und Zeitpunkt der Meldung informiert.

3.3 Kinderschutz und Datenschutz

In Kinderschutzfällen ist von allen Mitarbeitenden der FRÖBEL-Einrichtung sensibel mit den Sozialdaten des betroffenen Kindes und der Familie umzugehen. Die FRÖBEL-Mitarbeitenden sind an das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und die Geheimhaltung nach § 5 BDSG gebunden.

Im Beratungsprozess zur Gefährdungsabschätzung und weiteren Handlungsplanung mit der insofern erfahrenen Fachkraft sind die Angaben zum Kind anonymisiert bzw. pseudonymisiert zu verwenden. Dabei werden sich die beteiligten Fachkräfte nur auf diejenigen Kenntnisse stützen, die ihnen bei der Gelegenheit der Leistungserbringung, also im Zusammenhang mit dem Auftrag der Kindesbetreuung in der FRÖBEL-Einrichtung, bekannt geworden sind. Es ist nicht vorgesehen, durch eigene Recherchen und ohne Zustimmung durch die Eltern, z. B. in einem Hausbesuch oder durch die Befragung Dritter, Daten zu erheben.

Die Auskunftsverpflichtung der FRÖBEL-Einrichtung im Zuge der Datenerhebung durch das Jugendamt ist durch den Auftrag des Jugendamtes gegeben. Auch in diesem Fall sind nur zweckdienliche Auskünfte durch die FRÖBEL-Mitarbeiter*innen zulässig.

Bei Mitteilung an das Jugendamt ist die Information der Eltern und bestenfalls ihr Einverständnis anzustreben. Nur akute Gefährdungssituationen und Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegen das Kind im familiären Umfeld berechtigen zum Abweichen davon. Auch dann sind die Eltern in Absprache mit dem Jugendamt in der Regel nachträglich von diesem Schritt zu unterrichten.

4 Der Präventionsauftrag nach § 45 SGB VIII: Die Stärkung von Kindern und die Förderung einer achtsamen und gewaltfreien Kultur in FRÖBEL-Einrichtungen

4.1 Bausteine eines Schutzkonzeptes in FRÖBEL-Einrichtungen

Das Bundeskinderschutzgesetz fordert alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dazu auf, ein Schutzkonzept zu entwickeln. Die in einem Schutzkonzept festgeschriebenen, einrichtungsspezifischen Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und verbindlichen Verfahrensweisen zur Sicherung des Kindeswohls bei Übergriffen und Gewalt in Institutionen sind eine zwingende Voraussetzung zur Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Damit FRÖBEL-Einrichtungen sichere und geschützte Orte für Kinder sein können, müssen vor allem präventive und klare Strukturen und Abläufe geschaffen werden, sodass sich eine Kultur der Grenzachtung etablieren kann und kein Raum für verletzendes Verhalten entsteht. FRÖBEL-Einrichtungen sollen Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften Orientierung bieten, welche Regeln, Abläufe und gelebten Werte den pädagogischen Alltag bestimmen. Hierbei orientieren sich die Einrichtungen in ihrer pädagogischen Arbeit an dem auf den Kinderrechten basierenden Leitbild von FRÖBEL und den FRÖBEL-Standards – Die Qualitätskriterien. Undurchsichtige, vernachlässigende oder autoritäre Strukturen müssen abgebaut und das Risiko reduziert werden, dass Kinder in FRÖBEL-Einrichtungen Betroffene von Gewalt und Übergriffen werden.

FRÖBEL stellt seinen Leitungs- und Fachkräften das **„Handbuch Schutzkonzepte: FRÖBEL-Einrichtungen als sichere Orte für Kinder“** zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes zur Verfügung.

Ziel des Handbuchs ist es, allen Teams Informationen und Orientierung zu geben, sodass sich ihre Einrichtung zu einem Ort entwickelt, an dem Kinderrechte, insbesondere die Schutz- und Beteiligungsrechte, respektiert und kontinuierlich umgesetzt werden. Das Handbuch besteht aus drei Teilen und unterstützt die Einrichtungen mit folgenden Inhalten:

- **Es bietet einen fachlichen und rechtlichen Überblick zum institutionellen Kinderschutz:** Gesetzliche Grundlagen und alltagspraktische Beispiele zu verschiedenen Formen von Gewalt und Grenzverletzungen gegenüber Kindern in Institutionen werden verständlich aufbereitet.
- **Es fasst verbindliche Anforderungen des Trägers zur Umsetzung von gewaltpräventiven Maßnahmen zusammen:** Die Ressourcen des Trägers werden dargestellt sowie Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und ihrer Rechte (z. B. Beschwerdeverfahren für Kinder, sexualpädagogisches Konzept, externe Präventionsprogramme) erläutert.

- **Es informiert, welche verbindlichen Verfahren bei Hinweisen auf kindeswohlgefährdende Situationen in der Einrichtung einzuhalten sind:** Hier werden die unterschiedlichen Gefährdungssituationen in Einrichtungen und deren Bearbeitung konkret erläutert. Ebenso stehen praktische Handlungsempfehlungen zur Verfügung, wie sich Fachkräfte bei Hinweisen und Beobachtungen zu verletzenden Verhaltensweisen von Mitarbeitenden konkret in der jeweiligen Situation verhalten können.
- **Das Handbuch enthält Hinweise zum Umgang mit besonders vulnerablen Gruppen:** Sowohl für den Bereich der U-3 Betreuung als auch des inklusiven Kinderschutzes finden FRÖBEL-Fachkräfte spezifische Orientierungshilfen für die Entwicklung des Schutzkonzeptes.

4.2 Fortbildung

FRÖBEL hält ein umfangreiches Fortbildungsangebot zur Qualifizierung im Kinderschutz und zu achtsamer pädagogischer Praxis vor und unterstützt die Einrichtungen zudem bei individuellen Anfragen. Im Kinderschutz arbeiten wir überwiegend mit Referent*innen aus Kinderschutzfachstellen, wie z. B. dem Kinderschutzbund, zusammen. Folgende Qualifizierungsangebote beinhalten wesentliche Kinderrechte- und Kinderschutzthemen:

- das verbindliche FRÖBEL-Curriculum
- verbindliche Teamfortbildungen zur Sexualpädagogik, zum gewaltfreien Aufwachsen (verletzendes Verhalten durch pädagogische Fachkräfte) sowie zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
- verbindliche Teamfortbildungen zu Beschwerdeverfahren für Kinder nach dem Modell der „Kinderstube der Demokratie“
- verbindliche Online-Seminare für neue Leitungskräfte zur Einführung in den Kinderschutzordner und die FRÖBEL-Kinderschutzstrukturen, in das Ereignis- und Krisenmanagement sowie in das Handbuch Schutzkonzepte
- eine zwölftägige Fortbildungsreihe zur Qualifizierung zu Multiplikator*innen für Kinderschutz
- verschiedene offene Seminarangebote zum Umgang mit Kindern mit herausfordernden Verhaltensweisen, zu sexuellen Übergriffen unter Kindern, Traumapädagogik, Kinderrechte in der Praxis u. a.
- trägerinterne E-Learning Formate
- Seminare zu Teamentwicklung, Stärkung von Leitungs- und Kommunikationskompetenzen

4.3 Risikoanalyse

Um den Schutz von Kindern und das Etablieren präventiver Strukturen individuell für das eigene Schutzkonzept zu entwickeln und damit in die pädagogische Arbeit zu integrieren, setzt sich jede Einrichtung mit ihren spezifischen Gegebenheiten und den damit verbundenen Risiken auseinander und erstellt eine individuelle Risikoanalyse, die folgende Schwerpunkte in den Blick nimmt:

- Welche Risikosituationen entstehen durch Regeln, Abläufe, Strukturen und Räumlichkeiten in der Einrichtung (z. B. Regeln bei kritischen Situationen, wie Essen,

Schlafen und Pflege, Umgang mit herausfordernden Situationen, Gestaltung von Tagesabläufen, Beachtung der Zwei-Erwachsenen-Regeln etc.)?

- Welche Risikosituationen entstehen durch die Zielgruppe (sehr junge Kinder, Kinder mit Beeinträchtigungen, Kinder mit besonderen Förderschwerpunkten etc.)?
- Welche Risikosituationen entstehen auf Ebene der pädagogischen Beziehungsarbeit mit den Kindern (Haltung zu Mit- und Selbstbestimmungsrechten von Kindern, Begleitung der psychosexuellen Entwicklung etc.)?
- Welche Risikosituationen entstehen auf Ebene der Team- und Leitungskultur (z. B. Haltung, Werte, Feedback und Kommunikationskultur)?

Das Handbuch Schutzkonzepte des Trägers bietet Teams konkrete Orientierung und interne wie externe Checklisten zur Durchführung einer einrichtungsbezogenen Risikoanalyse.

4.4 Achtsame Teamkultur und Rolle der Leitung

Der pädagogische Alltag in der Kindertagesbetreuung ist in hohem Maße von Beziehungsarbeit und Nähe zu Kindern, Kolleg*innen und Eltern geprägt. Hier kann es schnell zu unvorhergesehenen Situationen kommen, die herausfordernd sein können.

In FRÖBEL-Einrichtungen gelten folgende Handlungsprinzipien:

- **Hinsehen und ansprechen (Feedbackkultur):** Jedes Team entwickelt in einem fortlaufenden Prozess eine gemeinsame Offenheit und Fehlerfreundlichkeit, um Entgleisungen und verletzende Verhaltensweisen von Kolleg*innen anzusprechen und zu beenden. Eine Kultur des Hinsehens und Ansprechens sowie eine klare Haltung sind unerlässlich, um ein kinderrechtsorientiertes Handeln in der Einrichtung zu fördern.
- **Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern erstellen (Verhaltenskodex):** Zur gemeinsamen Sicherung und Bewahrung der Schutzrechte von Kindern muss jedes Team einen entsprechenden Verhaltenskodex entwickeln. Nähere Erläuterungen dazu finden sich nachfolgend.
- **Kollegiale Fallberatung/Supervision (Reflexion):** Herausfordernde Situationen im Umgang mit Kindern, Konflikte im Team und/oder mit der Leitung, ungeklärte Regeln oder Belastungen in der Kommunikation mit Eltern können zu einer Spirale von Grenzverletzungen, psychischer und körperlicher Gewalt führen. In diesen Situationen soll sich das Team gegenseitig unterstützen und keine/n Kolleg*in allein lassen oder diese/n allein beschuldigen. In kollegialen Beratungen oder mithilfe von Fachberatung und/oder externer Supervision müssen solche Momente reflektiert und gemeinsam alternative Lösungen gefunden und vereinbart werden.
- **Neue Mitarbeitende sorgfältig einarbeiten:** Es wird in jeder Einrichtung sichergestellt, dass neue Mitarbeitende über die verbindlichen Kinderschutzstrukturen bei FRÖBEL als auch über die einrichtungsspezifischen Präventions- und Schutzmaßnahmen (z. B. Teamvereinbarung) informiert werden. Diese Aufgabe übernehmen in der Regel die Multiplikator*innen für Kinderschutz in Absprache mit der Einrichtungsleitung.
- **Als Leitung eine Vorbildfunktion einnehmen:** Die Leitung in FRÖBEL-Einrichtungen trägt eine maßgebliche Verantwortung, eine ehrliche, angstfreie und offene Kommunikationskultur, ohne autoritäre Machtstrukturen in der eigenen Einrichtung zu fördern. Sie unterbindet unklare, undurchsichtige und willkürliche Strukturen, schafft verbindliche Abläufe im Sinne des präventiven und institutionellen Kinderschutzes und trägt Verantwortung, dass diese eingehalten werden. Die Leitung spricht Fehlverhalten

von Mitarbeitenden an und setzt sich aktiv für ein gewaltfreies pädagogisches Handeln in der Einrichtung ein. Im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft erhalten Leitungskräfte zur Wahrnehmung dieser Aufgaben vom Träger umfangreiche Unterstützung in Form von Fortbildungen und verschiedenen Beratungsmöglichkeiten. Orientierung für ihren Führungsstil erhalten Leitungskräfte zudem im Unternehmensleitbild von FRÖBEL.

- **Als Leitung handlungsfähig bleiben:** Leitungskräfte aktivieren frühzeitig die entsprechenden Unterstützungssysteme des Trägers (Ereignismeldesystem), wenn Anzeichen auf Teamkonflikte oder krisenpotente Beschwerden durch Kinder, Mitarbeitende und Eltern vorliegen.

4.5 Verbindliche Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Jedes Team entwickelt aufgrund der individuellen Risikoanalyse Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und integriert diese in ihr Schutzkonzept. Handlungsleitend sind hierbei vor allem:

- die Zwei-Erwachsenen- und Offene-Tür-Regel in der Einrichtung
- Regeln zu Nähe-Distanz, Grenzsetzungen, Wahrung der Privatsphäre und Achtung der Selbstbestimmungsrechte der Kinder in der pädagogischen Beziehung
- verbindliche Absprachen zu pflegerischen Tätigkeiten
- Berücksichtigung von vulnerablen, d. h. besonders gefährdeten Zielgruppen, wie Kinder mit Beeinträchtigungen, mit Förderbedarf oder aus Vernachlässigungskontexten. Absprachen zum Umgang mit eigenwilligen Verhaltensweisen von Kindern in Bezug auf Nähe und Distanz müssen für alle Mitarbeitende verbindlich getroffen werden.
- Reflexion von Machtverhältnissen
- Regeln zur Nutzung digitaler Medien (siehe auch Digitaler Kodex von FRÖBEL) und Sensibilisierung für das Risiko von Missbrauchsabbildungen und Grenzverletzungen

Konkrete Hilfestellung sowie verbindliche Vorgaben des Trägers zum Schutz vor sexualisierter Gewalt finden die FRÖBEL-Einrichtungen im Handbuch Schutzkonzepte.

4.6 Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern (Verhaltenskodex)

Alle Teams erarbeiten eine individuelle Vereinbarung, welche den wertschätzenden und gewaltfreien Umgang mit Kindern konkret benennt. Als Orientierung dienen dafür insbesondere die FRÖBEL-Standards – Die Qualitätskriterien.

In der Teamvereinbarung sollen die spezifischen Risikofaktoren der Einrichtung und die signifikanten Herausforderungen des pädagogischen Alltags Berücksichtigung finden. Ein Teamprozess führt zu einer gemeinsamen Vereinbarung zur Gewährleistung der Kinderrechte, insbesondere der Beteiligungs-, Beschwerde- und Schutzrechte. Die Teamvereinbarung wird schriftlich festgehalten, sollte konkret und kleinschrittig sein und von allen unterschrieben werden.

Jeweils zu Beginn eines neuen Kita- bzw. Schuljahres wird die Teamvereinbarung auf einer Dienstberatung erneut reflektiert und wenn notwendig aktualisiert. Die jeweils gültige Teamvereinbarung wird an die Geschäftsleitung versendet.

Neue Mitarbeitende, Ehrenamtliche sowie Praktikant*innen werden durch Leitung und/oder die Multiplikator*innen für Kinderschutz über die Inhalte der Teamvereinbarung im persönlichen Gespräch informiert.

4.7 Partizipations- und Beschwerdeverfahren für Kinder

Kinder haben das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren und seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes ist die Umsetzung von Beschwerdeverfahren in der Kindertagesbetreuung eine Grundvoraussetzung zum Erlangen einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII). Alle FRÖBEL-Einrichtungen entwickeln Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Aufnahme und Bearbeitung ihrer Beschwerden, um Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte wahrzunehmen, sie an Belangen der Einrichtung mitbestimmen zu lassen oder auf Missstände und Übergriffe aufmerksam zu machen. Das einrichtungsspezifische Beschwerdeverfahren wird in der pädagogischen Konzeption verankert. Jede Beschwerde stellt eine Chance dar, die pädagogische Arbeit und die Qualität der Einrichtung voranzubringen, sie mit Kinderaugen zu sehen und die Einrichtung zu einem sicheren und angenehmen Ort für Kinder weiterzuentwickeln.

Für die Entwicklung eines individuellen Beschwerdeverfahrens hat sich FRÖBEL entschieden, das Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ für die demokratische Partizipation in Kindertageseinrichtungen des Instituts für Partizipation und Bildung in allen Einrichtungen umzusetzen.

Alle Teams vereinbaren klare Regeln, wie Beschwerden bearbeitet werden. In der Einschätzung von Beschwerden ist die Erheblichkeit und/oder Häufigkeit der Beschwerde zu unterscheiden. Davon hängt ab, inwiefern die Fachkräfte direkt eine Lösung finden, diese in Gremien (z. B. Kinderparlament) einbringen oder an die Einrichtungsleitung herantragen müssen.

Verpflichtend sind folgende Beschwerden immer der Leitung zu melden:

- Hinweise auf gewaltvolle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende,
- Hinweise auf sexuelle Übergriffe durch Kinder,
- Hinweise auf andere Formen der Gewalt, z. B. exzessives Beißen von Kindern, erhebliche Gewalt unter Kindern, Übergriffe von Eltern auf andere Kinder.

Beschwerden, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohl betreffen, werden mit der Geschäftsleitung und in der Regel mit Unterstützung durch das FRÖBEL-Ereignis- und Krisenmanagement beraten.

Ebenso liegen im Träger in einem separaten Konzept Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch Eltern und Mitarbeitende vor.

4.8 Sexuelle Bildung und sexualpädagogisches Konzept

Kindertagestätten sind verpflichtet, die sexualpädagogische Begleitung von Kindern als Präventionsbaustein in ihre Einrichtungskonzeption zu integrieren. Damit soll sichergestellt werden, dass der Kindergarten als Bildungseinrichtung die psychosexuelle Entwicklung, die natürliche Neugier von Kindern sowie ihr körperliches und sinnliches Erkundungsverhalten entwicklungsfördernd begleitet und nicht tabuisiert. Ebenso werden damit Bildungs- und Förderrechte sowie das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Information, Schutz und (psychische) Gesundheit aktiv in der frühkindlichen Bildung umgesetzt. Die Begleitung der psychosexuellen Entwicklung des Kindes ist ein elementarer Baustein in der

Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung sowie in der Prävention von sexuellem Missbrauch und sexuellen Übergriffen unter Kindern.

Jede FRÖBEL-Einrichtung greift die sexuelle Bildung in ihrer Einrichtungskonzeption auf und setzt sich mit der psychosexuellen Entwicklung von Kindern auseinander. Hierbei sind die Schwerpunkte, Kinder zu stärken, zu beteiligen und zu schützen, von zentraler Bedeutung. Die Umsetzung dieser Themen im pädagogischen Alltag ist praxisnah, konkret und für die Lesenden verständlich in der Konzeption darzustellen. Dabei soll auch sichtbar sein, dass die Einrichtung für das Thema sexuelle Übergriffe unter Kindern sensibilisiert ist. Das Zusammenwirken des Teams sowie die Information und Beteiligung von Eltern hinsichtlich Sexualerziehung und Schutz vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt muss sich ebenfalls in der Konzeption wiederfinden.

Die Kooperation mit externen Präventionsprogrammen und mit Fachreferent*innen für die Elternarbeit sowie die Nutzung vielfältigster Materialien zum Thema ist ausdrücklich erwünscht. Informationen zu geeigneten Programmen und Materialien finden sich im Handbuch Schutzkonzepte. Die Einrichtungen können bei der Fachberatung, der Abteilung Kinderschutz und Abteilung Pädagogik und Qualitätsentwicklung Beratung dazu anfragen.

4.9 Erweitertes Führungszeugnis

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Jugendhilfe. Bei FRÖBEL werden im Einstellungsverfahren die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a BZRG) gefordert sowie die Rechte der Kinder und der Schutzauftrag thematisiert. Mitarbeitende werden alle 5 Jahre nach Ausstellungsdatum des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses zur erneuten Beantragung und Vorlage aufgefordert.

In Absatz 3 des § 72a des Bundeskinderschutzgesetzes wird die Regelung auf „neben- und ehrenamtlich tätige Personen“ erweitert, wonach die „Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen“ ausschlaggebend ist.

Bei FRÖBEL gilt:

- Personen, die ein Praktikum absolvieren und älter als 16 Jahre sind, legen zu Beginn ihres Praktikums analog zu den Neueinstellungen ein erweitertes Führungszeugnis vor und unterschreiben die persönliche Erklärung zum Kinderschutz für Praktikant*innen.
- Neben- und ehrenamtlich Tätige legen bei FRÖBEL ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor und unterschreiben die persönliche Erklärung zum Kinderschutz.
- Für pädagogisch tätige Kooperationspartner*innen ist die Anerkennung des Handlungsrahmens zum Kinderschutz verbindlich, auf den in Kooperationsvereinbarungen Bezug genommen wird. Der Handlungsrahmen befindet sich in den Anlagen.

4.10 Persönliche Erklärung zum Kinderschutz (siehe Anlagen)

Die persönliche Erklärung zum Kinderschutz soll die gesetzliche Vorgabe, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, zeitlich und inhaltlich erweitern und damit zusätzlich sichernd nach innen und außen wirken. Die persönliche Erklärung zum Kinderschutz wird von allen Beschäftigten sowie Ehrenamtlichen, Praktikant*innen und sonstigen Tätigen in den FRÖBEL-Einrichtungen, für die ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist, nach entsprechender Belehrung durch die Leitung unterzeichnet. Sie ist bei FRÖBEL-Mitarbeitenden Bestandteil der Personalakte.

5 Der Schutzauftrag nach §§ 45 und 47 SGB VIII: Verfahrensweisen bei Hinweisen auf Gewalt gegen Kinder in FRÖBEL-Einrichtungen

5.1 Hinweise auf Gewalt und Machtmissbrauch durch Mitarbeitende in der Einrichtung

Jeder Hinweis auf Formen von Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende wird in FRÖBEL-Einrichtungen ernst genommen und bearbeitet. Die Einrichtungsleitung ist im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht in der Verantwortung, den Schutz von Kindern sicherzustellen und zu entscheiden, wann sie das trägerinterne Verfahren (Krisen- und Ereignismanagements) zur Ab- und Aufklärung solcher Hinweise aktiviert. Jedes Team und jede Leitung tragen die Verantwortung, bei beobachteten und wahrgenommenen Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Gewalt durch Mitarbeitende zu reagieren. Es wird zwischen drei Handlungsbereichen unterschieden, die mit verbindlichen Handlungsschritten verknüpft sind:

(1) **Verletzendes Verhalten:** Hierzu zählen Handlungen, die unbeabsichtigt oder aus Unwissenheit heraus, das Wohl von Kindern beeinträchtigen.

Verbindliches Vorgehen in jeder FRÖBEL-Einrichtung:

- Kolleg*in ansprechen, Situation unterbrechen, Unterstützung anbieten
- Absprachen in der Teamvereinbarung (Verhaltenskodex) reflektieren
- Klärung mit dem Kind und Entschuldigung initiieren (Verantwortungsübernahme für das Fehlverhalten durch den Erwachsenen)
- kollegiale Lösungen erarbeiten, um Wiederholungen zu vermeiden
- Eltern über den Vorfall informieren

(2) **Gewaltvolles Handeln**: Hierzu zählen erheblich verletzendes Verhalten (körperlicher Übergriff, lautes Anschreien, absichtsvolle Beschämung u. ä.) bzw. Verletzungen, die nicht zufällig entstanden sind, die von Respektlosigkeit gegenüber einem Kind zeugen und Ausdruck geringer Wertschätzung von Kindern und deren Rechten sind.

Verbindliches Vorgehen in jeder FRÖBEL-Einrichtung:

- Die Einrichtungsleitung wird verbindlich hinzugezogen und informiert.
- Die Einrichtungsleitung dokumentiert den Vorfall in der Ereignismeldung H 2 und nimmt Beratung in Anspruch.
- Die Beratung erfolgt je nach Sachlage durch die Geschäftsleitung, die Fachberatung und/oder die Mitarbeitenden des Krisen- und Ereignismanagements (interdisziplinäres Team).
- Eine Meldung nach § 47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde erfolgt.
- Wurde eine Gefährdung des Kindeswohls durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden festgestellt, erfolgt regelhaft eine Nachbereitung, die zu einer erneuten Überprüfung von einrichtungsspezifischen Risikosituationen und der Anpassung des Schutzkonzeptes führen soll. Hierbei können interne Expert*innen als auch externe Fachkräfte aus entsprechenden Fachstellen oder geeignete Supervisor*innen hinzugezogen werden.

- Ein der Situation angemessenes Rehabilitationsverfahren für betroffene Mitarbeitende und/oder das Team wird eingeleitet, wenn die Beschuldigungen nicht zutreffen und Gewaltvorkommnisse ausgeschlossen werden konnten.

(3) **Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen/Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt durch Mitarbeitende:** Hierzu zählen z. B. sexualisierte Gewaltformen mit und ohne Körperkontakt, Formen der Misshandlung oder schwere Vernachlässigung.

Verbindliches Vorgehen in jeder FRÖBEL-Einrichtung:

- Die Einrichtungsleitung wird umgehend informiert.
- Die Einrichtungsleitung meldet und dokumentiert den Vorfall in der Ereignismeldung H und nimmt Beratung in Anspruch.
- Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende wird regelhaft ein trägerinterner Krisenstab, bestehend aus einem interdisziplinären Team, zur Abklärung der Situation eingesetzt.
- Das Bearbeitungsverfahren bei Hinweisen auf Gefährdungssituationen von Kindern in Einrichtungen ist im Handbuch Ereignis- und Krisenmanagement geregelt.
- Die Hinzuziehung externer, unabhängiger Fachberatungsstellen wird in jedem Einzelfall geprüft und entsprechend veranlasst.
- Eine Meldung nach § 47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde erfolgt.
- Wurde eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohles durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden festgestellt, erfolgt regelhaft eine Nachbereitung und Aufarbeitung der Ereignisse. Hierbei werden interne Expert*innen als auch externe Fachkräfte aus entsprechenden Fachstellen oder geeignete Supervisor*innen hinzugezogen. Es erfolgt eine vollumfängliche einrichtungsspezifischen Risikoanalyse, welche zu einer Be- und Überarbeitung des Schutzkonzeptes führen soll. Hier handelt es sich im Regelfall um einen umfangreichen Organisations- und Teamentwicklungsprozess.
- Ein der Situation angemessenes Rehabilitationsverfahren für betroffene Mitarbeitende und/oder das Team wird eingeleitet, wenn die Beschuldigungen nicht zutreffen und Gewaltvorkommnisse ausgeschlossen werden konnten.

5.2 Gewalt durch Kinder

In der pädagogischen Arbeit sollen Fachkräfte in der Lage sein, entwicklungsangemessene Interaktionen zwischen Kindern von gewaltvollen Übergriffen sowie sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern zu unterscheiden. Leitungskräfte und Multiplikator*innen für Kinderschutz sind in der Verantwortung, das Wissen sowie entsprechende Handlungsoptionen regelmäßig im Team zu aktualisieren. Ebenso können Einrichtungen entsprechende Fortbildungsangebote anfordern.

5.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Die Fachkräfte setzen ihr Wissen über die psychosexuelle Entwicklung von Kindern in den verschiedenen Lebensstufen ein, um Fragen zu Sexualität, zum Körper als auch körperbetonte Spiele der Kinder angemessen pädagogisch begleiten zu können. Alle Einrichtungen sind verbindlich dazu aufgefordert, durch das Aufstellen und Kommunizieren von klaren Regeln Kindern dabei zu helfen, sich und andere vor Übergriffen zu schützen bzw. eine Grenze zu

markieren, wenn sie etwas nicht (mehr) wollen. Dabei orientieren sich die Fachkräfte am einrichtungsspezifischen sexualpädagogischen Konzept.

Sexuelle Übergriffe sind gewaltförmige Interaktionen, in denen Kinder durch Einsatz von Macht (z. B. aufgrund eines deutlichen Alters- und Entwicklungsunterschiedes oder durch eine Überzahl an übergriffigen Kindern) andere Kinder auf sexualisierte Weise verletzen und damit häufig Drohungen, Geheimnisdruck und verschiedene Formen von Erpressung verbinden. Diese Situationen erfordern eine zeitnahe und eindeutig grenzziehende, aber keine strafende Intervention, in der Regel unter Beteiligung der Eltern.

Bei Anzeichen auf sexuelle Übergriffe unter Kindern ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die das trägerinterne Kinderschutzverfahren auslöst. Das Ereignis wird in einer Ereignismeldung C dokumentiert und die Beratung durch die Referent*innen der Abteilung Kinderschutz verbindlich hinzugezogen. Mithilfe der Beratung wird die Situation fachlich eingeschätzt und Interventionsschritte, die am Wohl der Kinder ausgerichtet sind, werden geplant. Das auf das Vorkommnis abgestimmte Verfahren ist ausführlich im Handbuch Schutzkonzepte dargestellt. Die Mitarbeitenden der Abteilung Kinderschutz dokumentieren die Gefährdungseinschätzung und die vereinbarten Handlungsschritte. Es werden zudem in der Nachbereitung Empfehlungen für eine Risikoanalyse sowie die Hinzuziehung der Fachberatung zur Überprüfung des sexualpädagogischen Konzeptes ausgesprochen. In den Beratungen wird der Datenschutz berücksichtigt.

5.4 Gewaltvolle Übergriffe unter Kindern

Kommt es mehrfach und dauerhaft zu erheblichen körperlichen sowie verbalen Übergriffen durch Kinder, so aktiviert die Leitung das interne Ereignis- und Krisenmanagement (Ereignismeldung D), um Beratung und Begleitung durch die Fachberatung hinzuzuziehen. Die Fachberatung reflektiert mit den Fachkräften der Einrichtung die Situation und nimmt institutionelle oder fallspezifische Risikosituationen in den Blick und entwickelt Lösungsmöglichkeiten. Es wird das Ziel verfolgt, den Schutz betroffener Kinder wiederherzustellen, adäquate Unterstützung für übergriffige Kinder zu finden sowie im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes andere Kinder vor Übergriffen zu schützen. Das verbindliche Verfahren ist ausführlich im Handbuch Schutzkonzepte dargestellt.

5.5 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

Die gesetzlich vorgeschriebene, frühzeitige Meldung von Ereignissen, die das Wohl von Kindern in der Institution beeinträchtigen können, erfolgt in einem Mehr-Augenprinzip und wird in aller Regel durch die zuständige Geschäftsleitung durchgeführt. In der Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde wird das potentiell kindeswohlgefährdende Ereignis sowie die entsprechenden Bearbeitungsschritte zur Aufklärung und Abwendung der Gefährdung erfasst. Dabei ist der Datenschutz zu beachten. Die Daten der Beteiligten werden nicht an die Behörden übermittelt.

6. Ausblick

Bei FRÖBEL wurde und wird kontinuierlich an belastbaren und professionellen Strukturen gearbeitet, um zum einen die FRÖBEL-Einrichtungen zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen und zum anderen die Ressourcen des Trägers so zu gestalten, dass die Einrichtungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und des gesellschaftlichen Auftrags, das

Recht von Kindern auf gewaltfreies Aufwachsen zu gewährleisten, professionell begleitet werden können.

Wir verstehen die Umsetzung des Schutzauftrages und die Sicherung der Kinderrechte als fortlaufenden Entwicklungs- und Lernprozess, der in Zusammenarbeit und unter Beteiligung von Fachkräften, Einrichtungsleitungen, Eltern, Kindern, den verschiedenen Fachabteilungen bei FRÖBEL und externen Kooperationspartnern stattfindet.

Anlagen

Fröbel-Leitbild

Kinder haben das **Recht auf Bildung und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit**. Sie haben ein Recht auf die Zeit, die sie brauchen, um die Welt zu erforschen und ihre eigenen Ideen zu verfolgen. Kinder haben das Recht, Fragen zu stellen und eigene Antworten zu finden.

Kinder haben das **Recht, so zu sein, wie sie sind**: schüchtern, mutig, ängstlich, wild, unordentlich, kreativ, mit ihren individuellen Fähigkeiten, ihrer jeweiligen Sprache, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft und ihrer familiären Lebensweise.

Kinder haben **das Recht, frei von Gewalt** und mit **Achtung ihrer persönlichen Würde** aufzuwachsen. Dazu gehört **das Recht auf Hilfe**, wenn ihre Grenzen nicht respektiert werden.

Kinder haben das **Recht auf Partizipation**. Dazu gehört, Teil einer sozialen Gemeinschaft zu sein, eigene Entscheidungen zu treffen, die mit ihnen selbst und dem Leben in der Gemeinschaft zu tun haben, und den Alltag aktiv mitzugestalten.

Kinder haben das **Recht auf Selbstbestimmung**. Dazu gehört das Recht, eigenen Bedürfnissen und Interessen nachgehen zu können, Nein zu sagen und sich zurückzuziehen, wach zu bleiben, wenn sie nicht müde sind, zu essen, wenn sie hungrig sind und das zu essen, was ihnen schmeckt.

Kinder haben das **Recht auf eigene Erfahrungen**. Dies bedeutet auch, zu lernen mit Risiken und Herausforderungen umzugehen.

Kinder haben das **Recht auf verlässliche und vertrauensvolle Beziehungen** zu Erwachsenen, auf Kontakte und Freundschaften mit anderen Kindern und auf gemeinsam vereinbarte Regeln, die Orientierung und Sicherheit bieten.

Kinder haben das **Recht auf kompetentes pädagogisches Personal** sowie eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit.

Handlungsrahmen zum Kinderschutz

In allen FRÖBEL-Einrichtungen sind das Wohl und der Schutz des Kindes oberstes Gebot. Die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Kinderrechte verstehen wir als Handlungsrahmen in jeder FRÖBEL-Einrichtung. Die Rechte von Kindern sind das Fundament unseres Leitbilds. Die Rechte der Kinder auf lebenswürdige Bedingungen, die Förderung ihrer Entwicklung und Partizipation werden durch uns ebenso anerkannt und umgesetzt wie ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung und auf Schutz vor Missbrauch in jeglicher Form.

Zusätzlich zur gesetzlichen Verpflichtung, mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG nachzuweisen, nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden zu sein, gibt jede*r Mitarbeitende, jede Praktikantin und jeder Praktikant bei FRÖBEL eine „Persönliche Erklärung zum Kinderschutz“ ab.

Mit der „Persönlichen Erklärung zum Kinderschutz“ wird versichert, dass bezüglich der vorgenannten Straftatbestände aktuell keine Verfahren anhängig sind bzw. FRÖBEL darüber schriftlich informiert wird. Alle sexuellen Handlungen von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Tätigkeit bei FRÖBEL werden angezeigt und strafrechtlich verfolgt.

Mit der „Persönlichen Erklärung zum Kinderschutz“ signalisieren wir bei FRÖBEL auch unser aktives Bekenntnis dazu, dass gemäß § 1631 Abs. 2 BGB jedes Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung hat und demzufolge körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Über das kontinuierliche Qualitätsmanagement hinaus entwickeln alle FRÖBEL-Einrichtungen eine Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern. Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Vereinbarung zur Gewährleistung der Kinderrechte und des Kinderschutzes in der Einrichtung. Die Teamvereinbarung ist ein verbindlicher, einrichtungsspezifischer Verhaltenskodex, welcher für alle in der Einrichtung Tätigen handlungsleitend ist.

Das FRÖBEL-Kinderschutzkonzept bildet bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung außerhalb und innerhalb der Einrichtung den bei FRÖBEL verbindlichen Handlungsrahmen zur Gewährleistung des Schutzauftrages entsprechend des seit 1.1.2012 geltenden Bundeskinderschutzgesetzes.

FRÖBEL
Kompetenz für Kinder

Persönliche Erklärung zum Kinderschutz

Name, Vorname FRÖBEL-Region Personal-Nr.

_____

In allen FRÖBEL-Einrichtungen sind das Wohl und der Schutz des Kindes oberstes Gebot. Die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Kinderrechte verstehen wir als Handlungsrahmen in jeder FRÖBEL-Einrichtung. Die Rechte von Kindern sind das Fundament unseres Leitbilds. Die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Kinderrechte verstehen wir als Gestaltungsrahmen in jeder FRÖBEL-Einrichtung.

Mit der Persönlichen Erklärung zum Kinderschutz bei FRÖBEL setzen wir ein Signal, dass wir die Rechte der Kinder auf lebenswürdige Bedingungen, Förderung ihrer Entwicklung und Partizipation ebenso anerkennen und umsetzen wie ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung und ihren Schutz vor Missbrauch in jeglicher Form.

(1) Kinder haben gemäß § 1631 Abs. 2 BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(2) In der Kinder- und Jugendhilfe dürfen gemäß § 72a SGB VIII nur Personen beschäftigt werden, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß § 30a BZRG gesetzlich verpflichtet, den entsprechenden Nachweis durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu erbringen.

(3) Ich erkläre, dass ich nicht wegen einer der vorgenannten Straftatbestände verurteilt wurde und dass keine Verfahren aufgrund des Vorwurfs einer der vorgenannten Straftatbestände gegen mich anhängig sind.

(4) Ich verpflichte mich darüber hinaus, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen der vorgenannten Straftatbestände unmittelbar meinem Arbeitgeber gegenüber schriftlich anzuzeigen.

(5) Ich weiß, dass alle sexuellen Handlungen von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die eine FRÖBEL-Einrichtung besuchen oder in dieser betreut werden arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben und zur strafrechtlichen Verfolgung führen.

_____ _____

Ort/Datum Unterschrift

FRÖBEL
Kompetenz für Kinder

Persönliche Erklärung zum Kinderschutz (für Praktikant*innen)

Name, Vorname | Anschrift

FRÖBEL-Region | Praktikumsstelle

In allen FRÖBEL-Einrichtungen sind das Wohl und der Schutz des Kindes oberstes Gebot. Die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Kinderrechte verstehen wir als Handlungsrahmen in jeder FRÖBEL-Einrichtung. Die Rechte von Kindern sind das Fundament unseres Leitbilds. Die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Kinderrechte verstehen wir als Gestaltungsrahmen in jeder FRÖBEL-Einrichtung.

Mit der Persönlichen Erklärung zum Kinderschutz bei FRÖBEL setzen wir ein Signal, dass wir die Rechte der Kinder auf lebenswürdige Bedingungen, Förderung ihrer Entwicklung und Partizipation ebenso anerkennen und umsetzen wie ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung und ihren Schutz vor Missbrauch in jeglicher Form.

(1) Kinder haben gemäß § 1631 Abs. 2 BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(2) In der Kinder- und Jugendhilfe dürfen gemäß § 72a SGB VIII nur Personen beschäftigt werden, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß § 30a BZRG gesetzlich verpflichtet, den entsprechenden Nachweis durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu erbringen.

(3) Ich erkläre, dass ich nicht wegen einer der vorgenannten Straftatbestände verurteilt wurde und dass keine Verfahren aufgrund des Vorwurfs einer der vorgenannten Straftatbestände gegen mich anhängig sind.

(4) Ich verpflichte mich darüber hinaus, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen der vorgenannten Straftatbestände unmittelbar der mich betreuenden FRÖBEL-Gesellschaft gegenüber schriftlich anzuzeigen.

(5) Ich weiß, dass alle sexuellen Handlungen von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die eine FRÖBEL-Einrichtung besuchen oder in dieser betreut werden arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben und zur strafrechtlichen Verfolgung führen.

_____ _____

Ort/Datum | Unterschrift